



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über das Offenhalten
von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß
in der
Gemeinde Schermbeck
vom 29.10.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), erlässt die Gemeinde Schermbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 29. Oktober 2014 für das Gebiet der Gemeinde Schermbeck die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. in den Ortsteilen Schermbeck und Altschermbeck
 - a. anlässlich der Veranstaltung „Schermbecker Bankgeflüster“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - b. anlässlich der Veranstaltung „Sommerstraßenfest“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - c. anlässlich der Veranstaltung „Dämmershoppen“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - d. am dritten Adventswochenende in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
2. im Gewerbegebiet
 - a. am zweiten Wochenende des Oktobers in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.



3.0 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Seite 2

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 29.10.2014

– Rexforth –
Bürgermeister

Änderungschronologie –Stand: 10.2014-:

Bezeichnung

Bekanntmachung

Inkrafttreten



3.0 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Seite 3

Ordnungsbehördlichen Verordnung über
das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Gemeinde
Schermbeck vom 29.10.2014

Amtsblatt 11/40 vom
05.11.2014, Seite 125

01.01.2015